

hauptung nie die körperliche Vereinigung vollzogen hatte<sup>79</sup>). Was würde nach diesen Vorgängen die Reichsversammlung bringen, die Karl nach Tribur einberufen hatte? Nach der neuerlichen Erkrankung des Kaisers ist kaum denkbar, daß man dort an der Nachfolgefrage vorbeigehen konnte. Der Regensburger Autor behauptet, daß auch ein Teil der Großen auf Absetzung des Kaisers drängte. Würde sich Arnulf durchsetzen können, wenn der Kaiser bei der Regelung seiner Nachfolge ein entscheidendes Wort behielt? Arnulf selbst mag daran gezweifelt haben, ebenso die Großen, die in ihm den geeigneten Nachfolger sahen. Vielleicht ist in der von Karl und seiner neuen Umgebung geplanten Lösung der Nachfolgefrage das auslösende Moment für die Aktion Arnulfs und der auf seiner Seite stehenden Großen zu suchen<sup>80</sup>).

Alle diese Überlegungen machen es wahrscheinlich, daß sich Liutward nach seinem Sturz an Arnulf wandte, wie der Mainzer Autor behauptet. Welche Bedeutung man in Karls Umgebung der Parteinahme Liutwards beimaß, geht nicht nur aus der einseitigen Darstellung des Mainzers hervor, sondern wird auch durch ein Diplom Karls III. unterstrichen. In den letzten Monaten des Jahres 887 gab der Kaiser Liutwards Neffen Adelbert Güter zurück, die er ihm beim Sturz seines Oheims entzogen hatte<sup>81</sup>). Die Urkunde ist bemüht, die Behandlung Liutwards und seines Neffen auf eine vorübergehende, nunmehr abgelegte Animosität des Kaisers zurückzuführen<sup>82</sup>). Das Diplom wurde in Waiblingen ausgestellt, Tag und Monat fehlen, lediglich Inkarnations- und Kaiserjahr sind angegeben. Die Rekognition ist — von Fridebolds Titel *notarius* abgesehen — regulär: Fridebold an Stelle des Erzkanzlers Liutbert<sup>83</sup>). Wenig will jedoch das *praesentibus plurimis principibus nostris*<sup>84</sup>), das der Actum-Angabe angehängt ist, zu den Urkunden Karls III. passen, wie das Diplom überhaupt verrät, daß dem Verfasser die Gewohnheiten

<sup>79</sup>) Regino 887, ed. K u r z e 127.

<sup>80</sup>) S. Exkurs u. S. 379 ff.

<sup>81</sup>) D Karl III 170. Die Urkunde ist im Original erhalten.

<sup>82</sup>) *Credimus quoque ad plurimorum pervenisse notitiam, qualiter nos quibusdam exortis occasionibus Liutuardo venerabili episcopo paulolum (!) commoti honores abstulimus ... Nos quoque ad pristinam tranquillitatem animum revocantes ... (Adalberto) proprietatem sublatam reddidimus ...*

<sup>83</sup>) Vgl. P. K e h r in der Vorbemerkung zu D Karl III 170, d e r s., Kanzlei Karls III. S. 35.

<sup>84</sup>) Schon H. B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre 2 (21931) 201 Anm. 2 bemerkte wegen der Qualifikation der Großen als *principes*: „... die Urkunde stammt aus einer Zeit, da der Kaiser nicht mehr im Vollbesitz der Herrschaft war.“